

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von CO ₂ -Entnahmen
KOM-Nr.:	COM(2022) 672 final
BR-Drucksache:	34/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MEKUN V 20
Zielsetzung:	Mit dem Verordnungsvorschlag soll ein EU-weiter Zertifizierungsrahmen für natürliche und technische CO ₂ -Entnahmen geschaffen werden. Ziel ist, die nachhaltige Entfernung von CO ₂ zu fördern und Anreize für den Einsatz innovativer Lösungen für die Abscheidung, Wiederverwendung und Speicherung von CO ₂ in der Land- und der Forstwirtschaft („Carbon Farming“) sowie in der Industrie zu setzen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung des EU-Klimaziels 2050 geleistet werden.
Wesentlicher Inhalt:	<p>Der VO-Vorschlag gibt die Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von CO₂-Einbindungen vor. Er enthält Qualitätskriterien, die im Zertifizierungsprozess berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Es werden 4 Qualitätskriterien vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Quantifizierung (Art. 4): Die Tätigkeiten zur CO₂-Entnahme müssen exakt werden und positive Auswirkungen auf das Klima haben. • Zusätzlichkeit: Die CO₂-Entnahmen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und aufgrund des Anreizes der Zertifizierung erfolgen. • Dauerhaftigkeit: Die Gültigkeit der Zertifikate ist an die Dauer der CO₂-Speicherung geknüpft. • Nachhaltigkeit: Die Maßnahmen der CO₂-Entnahme müssen neutrale oder positive Nebenefekte auf andere Handlungsfelder, z.B. Anpassung an den Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Wasser- und Meeresressourcen und die biologische Vielfalt haben. <p>Außerdem enthält der VO Vorgaben zur Entwicklung der erforderlichen Vorschriften zur Überwachung,</p>

	<p>Meldung und Überprüfung der Echtheit von CO₂-Entnahmemassnahmen.</p> <p>Im Vorschlag ist weiterhin vorgesehen, dass nach Inkrafttreten der Verordnung eine Reihe von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten parallel ausgearbeitet wird. Insbesondere sollen delegierte Rechtsakte erlassen werden, in denen die Zertifizierungsmethoden für verschiedene CO₂-Entnahmetätigkeiten (z. B. für die dauerhafte Entnahme, die klimaeffiziente Landwirtschaft und CO₂-speichernde Produkte) festgelegt werden.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Grundsätzlich ist der VO-Vorschlag auch für Schleswig-Holstein bedeutsam, da die Sektoren Landwirtschaft und LULUCF in Schleswig-Holstein ein großes Potenzial für die Umsetzung von CO₂-Entnahmemassnahmen und damit für die Erstellung von Entnahmezertifikaten gemäß dem hier vorgelegten VO-Entwurf haben. Es könnten sich damit Möglichkeiten für schleswig-holsteinische Land- und Forstwirte ergeben, Einkommen über die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf ihren Feldern bzw. in ihren Wäldern zu generieren. Weiterhin könnten sich auch für industrielle Großemittenten in Schleswig-Holstein Anreize ergeben, Emissionen direkt an der Quelle abzuscheiden und weiter zu verwerten oder zu speichern.</p> <p>Zunächst bleibt allerdings die konkrete Umsetzung der VO in Deutschland sowie der angekündigten delegierten Rechtsakte abzuwarten.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) BR-AV am 13.03.2023, BR-U 16.03.2023</p> <p>b) nicht bekannt</p> <p>c) noch offen</p>